



BMVIT - IV/BAV/TG (Typgenehmigung)

Typgenehmigung

Postanschrift: Postfach 206, 1000 Wien

Büroanschrift: Trauzlgasse 1, 1210 Wien

Email : typgenehmigung@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-790.102/0017-IV/BAV/TG/2015 DVR:0000175

HELLA Fahrzeugteile Austria GmbH
Fabriksgasse 2
7503 Großpetersdorf

Wien, am 02.11.2015

Bescheid

Spruch:

Gemäß § 35 Kraftfahrzeuggesetz 1967 sowie unter Anwendung der Regelung(en) Nr. 10.04 zum Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. Nr. 177/1971) wird unter den nachstehenden Bedingungen und Auflagen die unten und im Anhang beschriebene, erzeugte Type einer elektrischen/elektronischen Unterbaugruppe genehmigt.

Marke: Hella
Type: 995.606-00 Ultra Beam G.2
Hersteller: Hella Fahrzeugteile Austria GmbH
 Fabriksgasse 2
 A-7503 Großpetersdorf

Das (Die) Genehmigungszeichen lautet(n): (E12) 10R-04 0046

Bedingungen und Auflagen:

1. Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Produktion müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Änderungen am Produkt betreffend den genehmigten Sachverhalt sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie gestattet. Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mitzuteilen.
2. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Produktion oder der Vertrieb der genehmigten Produkte innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Produktion oder des Vertriebs ist dann dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen. Bei endgültiger Einstellung der Produktion ist der Typengenehmigungsbescheid dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie unverzüglich zurückzugeben. Er wird von dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit einem Lösungsvermerk versehen und dem Genehmigungsinhaber wieder zugestellt.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird oder das genehmigte Produkt den Vorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen oder wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt.
4. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die Übereinstimmung der Produkte mit der genehmigten Type und den geltenden Bestimmungen nachprüfen und zu diesem Zweck Produkte entnehmen oder entnehmen lassen.
5. Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
6. Der beiliegende Beschreibungsbogen und seine Anlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.
7. In der Anlage ist die ECE-Genehmigung wiedergegeben.
8. Das Genehmigungszeichen ist gemäß den Vorschriften in der ECE-Regelung 10.04 anzubringen.

Begründung:

Bei der am 28.10.2015 durchgeführten Prüfung wurde festgestellt, dass die zu genehmigende Type den Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der (den) Regelung(en) Nr. 10.04 zum Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung entspricht. Die Type war daher unter den angeführten Bedingungen und Auflagen zu genehmigen. Die Bundesverwaltungsabgabe wurde entrichtet.

Über die Kostenfrage wird in einem eigenen Kostenbescheid abgesprochen.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; das hat zur Folge, dass bis zur abschließenden Entscheidung die gegenständliche ECE-Genehmigung nicht erteilt ist.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/ministerium/impressum/policy.html>) bekanntgemacht.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweise:

Gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landungsverwaltungsgerichten (BuLVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014 idgF, beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden 30 Euro. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 15 Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Für den Bundesminister:

Gerald Pöllmann

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Ing. Franz Wurst

Tel. Nr.: +43 (1) 71162 65 9050

Fax Nr.: +43 (1) 71162 65 9099

franz.wurst@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2015-11-03T12:31:26+01:00
	Seriennummer	1536119
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	MxCMTN+1TWFZzbnrHxBU7LRPHtrHppf2WwAZRds0sp0U2DvMlwtpsbZEku86ln4xLgz3kYvhg4FKr9TIQF+W53fs3C3qz8FlilGfOBDEutaeczsa0cEebE3S7hwwOqJwf9P/dLJonpvDlx2A3A5GVAjnRHWuledQPspZnAummlq7RVXA9Jay0xzmWcESn+dRPX7H6fldSfhS6k2swkhbfTNg0y2HfJKF7hDuuVBtphEjE4XrT+FnyAHArWB1YAQR7I6SSOySiDR76f4QrbDv8yddl50U2PzEBzFJnS2TFdMEo7uP7W9Zs1XjFsKEDMjSJ/2wcqJGFcGoolQ8s1Aw==	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	